IGRAA
Interessengemeinschaft der Rechtsanwalts-anwärter:innen Tirols

STATUTEN

des Vereins „Interessengemeinschaft der Rechtsanwaltsanwärter:innen Tirols“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft der Rechtsanwaltsanwärter:innen Tirols“.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Landesgebiet Tirols.

1.3. Der Verein agiert unabhängig, überparteilich und selbständig.

2. Vereinszweck

2.1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

2.2. Der Verein verfolgt den Zweck, die Interessen der Rechtsanwaltsanwärter, insbesondere die Arbeitsbedingungen und die Ausbildung, zu wahren, sowie die finanzielle, soziale und rechtliche Situation zu verbessern.

2.3. Der Verein setzt sich weiteres zum Ziel, im Hinblick auf die für Rechtsanwaltsanwärter bestehende Lage am Arbeitsmarkt den ausscheidenden Mitgliedern nach Möglichkeit zu entsprechenden Stellen zu verhelfen und die gesellschaftlichen sowie freundschaftlichen Kontakte der Rechtsanwaltsanwärter untereinander zu vertiefen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

3.1.1. Organisation von Veranstaltungen, Vorträgen und Diskussionen aller Art;

3.1.2. Herausgabe von Medien und Mitteilungen aller Art im Rahmen des Vereinszwecks.

3.2. Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

3.2.1. allfällige Mitgliedsbeiträge;

3.2.2. Spenden;

3.2.3. allfällige Unkostenbeiträge im Rahmen der vom Verein organisierten Veranstaltungen, Vorträge und Diskussionen.

4. Arten der Mitgliedschaft, ihr Erwerb und deren Beginn

4.1. Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden.

4.2. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

4.3. Ordentliche Mitglieder können alle im Landesgebiet Tirols tätigen Rechtsanwaltsanwärter/innen werden, wenn sie eine schriftliche Beitrittserklärung unterschreiben.

4.4. Fördernde Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden, die den Vereinszweck insbesondere durch finanzielle Mittel unterstützen und eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Sie bezahlen jedenfalls keinen allfälligen Mitgliedsbeitrag.

4.5. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um die Ideale des Vereins oder den Vereinszweck verdient gemacht haben und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bezahlen ebenfalls keinen allfälligen Mitgliedsbeitrag.

4.6. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem auf die Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung folgenden Tag, die fördernde Mitgliedschaft mit dem auf das Einlangen einer entsprechenden Erklärung beim Vorstand des Vereins nächstfolgenden Tag, und die Ehrenmitgliedschaft am Tag nach der diesbezüglichen Beschlussfassung durch den Vorstand.

5. Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet durch ausdrückliche Erklärung des Mitglieds (Austritt), Zurücklegung der Tätigkeit als Rechtsanwalt in Tirol, Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Ausschluss.

5.2. Die ordentliche Mitgliedschaft ruht während der Unterbrechung des Ausbildungsverhältnisses, ebenso die Verpflichtung zur Zahlung eines allfälligen Mitgliedsbeitrages. Beides lebt bei Wiederantritt des Ausbildungsverhältnisses ohne entsprechende Erklärung wieder auf.

5.3. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit mittels schriftlicher Meldung an den Vorstand des Vereins erfolgen.

5.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn der allfällige Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt wird, wobei jeweils eine einmalige und unerstreckbare Nachfrist zur Zahlung innert 14 Tagen zu setzen ist. Dazu zählen Zustellungen an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gemachte Postanschrift als Zustellung.

5.5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit, jedoch nur wegen gröblicher Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, beschlossen werden.

5.5.1. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied hat vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich und auch mündlich zu äußern.

5.5.2. Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Diese Entscheidung hat nach Maßgabe relativ zügig und nach allfälligen Erhebungen zu ergehen.

5.5.3. Stimmt der Vorstand dem Antrag auf Ausschließung zu, steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingebracht werden. Die Berufung bedarf der Schriftform. Beruft das betroffene Mitglied nicht binnen der vorgenannten Frist gegen den Beschluss über den Ausschluss, so gilt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Berufungsfrist als beendet. Berufungen sind an die Postadresse des Vereines zu adressieren.

5.5.4. Die Bestätigung des Beschlusses auf Ausschluss durch die Generalversammlung nach einer Berufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss wird in diesem Fall mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Generalversammlung wirksam.

5.5.5. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes bis zur Entscheidung über die Berufung durch die Generalversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes, nicht aber die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

5.6. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern jederzeit schriftlich und ohne Angaben von Gründen widerrufen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Jedes Vereinsmitglied ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.

6.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme.

6.3. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im üblichen Umfang in Anspruch zu nehmen.

6.4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen des Vereins zu wahren und zu fördern. Die Verpflichtungen der Vereinsmitglieder umfassen insbesondere:

6.4.1. die Statuten des Vereins, die in deren Ergänzung erlassenen Beschlüsse sowie eine allfällig künftig bestehende Geschäftsordnung der Generalversammlung, des Vorstandes und des Schiedsgerichtes (12.1)

6.4.2. allfällige Mitgliedsbeiträge gemäß den Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane zur Gänze und bei Fälligkeit pünktlich zu bezahlen;

6.4.3. den Verein unverzüglich über Änderungen der Postanschrift, der Erreichbarkeit per E-Mail oder Telefon oder sonstige Veränderungen des Ausbildungsstandes und der Beschäftigung zu informieren.

7. Die Vereinsorgane

7.1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und das Schiedsgericht. Alle diese Ämter und Funktionen werden ehrenamtlich und lediglich gegen Ersatz der

Barauslagen ausgeübt. Bei Barauslagen erfolgt nur der Ersatz tatsächlich notwendiger Aufwendungen. Es ist sich bei allen den Verein betreffenden Ausgaben sparsam zu gebaren.

8. Die Generalversammlung

8.1. Die Generalversammlung beschließt über die den Verein betreffenden Angelegenheiten und legt Richtlinien für die Arbeit des Vereins fest. Sie überwacht deren Durchführung durch die Organe des Vereins, welche sich vor ihr zu verantworten haben. Zu den Aufgaben der Generalversammlung zählen insbesondere:

8.1.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Obmannes und die Entlastung des Vorstandes;

8.1.2. die Wahl und Abberufung des Obmannes sowie der sonstigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;

8.1.3. die Festsetzung der Höhe eines allfälligen Mitgliedsbeitrages;

8.1.4. die Beschlussfassung über Änderungen der Vereinsstatuten und über die Auflösung des Vereins;

8.1.5. die Beschlussfassung über die Berufung eines Vereinsmitgliedes über den Beschluss auf Ausschluss durch den Vorstand;

8.1.6. die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss, der zuvor von den Rechnungsprüfern zu kontrollieren, mit einem Prüfvermerk zu versehen ist und dem Vorstand rechtzeitig spätestens eine Woche vor der Generalversammlung vorgelegt werden muss.

8.2. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Richtmonat ist der Oktober.

8.3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand, ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder oder die Rechnungsprüfer die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand beantragen.

8.4. Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an alle Teilnahmeberechtigten durch den Vorstand mittels Aushanges an dem Ort, an dem der Verein situiert ist, auf der (noch zu errichtenden) Homepage oder Sammel-E-Mail zu erfolgen.

8.5. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat das Recht, bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu beantragen. Anträge auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eingebracht werden.

8.6. Verspätet einlangende Anträge sind nicht zu berücksichtigen. Spätestens fünf Tage vor dem Tag der Generalversammlung hat der Vorstand die endgültige Tagesordnung der Generalversammlung den Teilnahmeberechtigten durch Aushang und Kundmachung auf der (noch zu errichtenden) Homepage des Vereins bekannt zu geben.

8.7. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied in der Reihenfolge ihrer Nennung geleitet. Der

Versammlungsleiter kann zu der nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste einlassen.

8.8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10% aller Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet nach 30 Minuten Wartezeit die Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist und gültig entscheiden kann.

8.9. Die Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.10. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Statuten und die Festsetzung eines allfälligen Mitgliedsbeitrages.

8.11. Eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich für die Auflösung des Vereins.

8.12. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Generalversammlung kann im Einzelfall ein anderes Wahlverfahren beschließen, wobei einfachen Stimmzetteln und deren einfacher (händischer) Auszählung durch die Rechnungsprüfer der Vorzug zu geben ist.

8.13. Der Schriftführer hat über jede Generalversammlung ein Protokoll anzufertigen, welches den Verlauf und das Ergebnis wiedergibt. Dieses Protokoll ist nach einer Woche dem Vorstand vorzulegen und den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen. Fehler in der Protokollierung sind dem Vorstand anzuzeigen.

9. Der Vorstand

9.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Obmann, einem Obmann-Stellvertreter, einem zweiten Obmann-Stellvertreter, einem Rechnungsführer, einem Rechnungsführer-Stellvertreter, einem zweiten Rechnungsführer-Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Schriftführer-Stellvertreter.

9.2. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Statuten und im Sinne der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Rechnungsführer oder den Schriftführer in dieser Reihenfolge vertreten.

9.3. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

9.3.1. die Vorbereitung der Generalversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung;

9.3.2. die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;

9.3.3. die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

9.3.4. die Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;

9.3.5. die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und der Widerruf der Ehrenmitgliedschaft.

9.4. Der Vorstand wird für den Zeitraum eines Jahre bestellt. Jedes Vorstandsmitglied kann höchstens zweimal wiedergewählt werden.

9.5. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die stimmberechtigten Mitglieder zu richten. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird erst mit der Bestellung eines Nachfolgers wirksam, der Rücktritt des gesamten Vorstandes erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

9.5.1. Tritt der gesamte Vorstand zurück, hat unmittelbar eine Generalversammlung zu folgen bis zu deren Einberufung die Rechnungsprüfer paritätisch als Notgeschäftsführer die Geschäfte des Vereins nach den Maßgaben der Satzung zu besorgen haben.

9.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

9.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

9.8. Für den Fall des schriftlichen Rücktritts eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann die Durchführung einer außerordentlichen Generalversammlung auch von einem Vorstandsmitglied in sinngemäßer Anwendung von Punkt 8.3 beantragt werden.

9.9. Über alle vertraulichen Angelegenheiten sind die Vorstandsmitglieder zum Schweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand oder dem Verein fort.

10. Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

10.1. Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

10.2. Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

10.3. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

10.4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden und vom Rechnungsführer gemeinsam zu unterfertigen.

11. Die Rechnungsprüfer

11.1. Die Generalversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist ohne Beschränkungen zulässig. Die Rechnungsprüfer müssen jedoch Mitglieder des Vereins sein.

11.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins sowie die Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes durch die Generalversammlung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Rechnungsprüfer Zutritt zu sämtlichen Geschäftsunterlagen. Über das Ergebnis der Überprüfung haben sie der Generalversammlung zu berichten.

11.3. Die Rechnungsprüfer werden für eine Zeit von 12 Monaten bestellt.

11.4. Im Übrigen gilt für die Rechnungsprüfer die Bestimmung des Punktes 9.5 sinngemäß.

12. Das Schiedsgericht

12.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nach den Bestimmungen der Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind, entscheidet das Schiedsgericht. In jedem Fall hat der Befassung des Schiedsgerichtes ein Schlichtungsversuch des Vorstandes vorauszugehen.

12.2. Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied des Vereins angerufen werden. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes steht keine Berufung zu.

12.3. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei davon sind binnen einer Frist von zwei Wochen ab dem Schlichtungsversuch von den beiden Streitteilen namhaft zu machen, bei Verstreichen der Frist hat der Vorstand die Mitglieder des Schiedsgerichtes zu bestimmen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen von den Personen der Streitteile verschieden sein.

12.4. Die Bestellung des Schiedsgerichtes kann nur auf Grund eines konkreten Anlasses erfolgen.

12.5. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

12.6. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zweifel ist subsidiär zur Beurteilung des Verhaltens eines Mitgliedes das von der Tiroler Rechtsanwaltskammer angewandte Disziplinarrecht heranzuziehen, dies aber lediglich, uni den Verhaltenskodex des Rechtsanwaltsstandes bei der Entscheidung zu beobachten.

13. Auflösung des Vereins

13.1. Der Vorstand oder ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, einen Antrag auf Einberufung einer Generalversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins einzubringen.

13.2. Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung bei Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

13.3. Diese Generalversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter die vertretungsbefugten Liquidatoren.

13.4. Das nach Abdeckung der Passiven allfällig verbleibende Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie für Zwecke, die dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2 dieser Statuten entsprechen, zu verwenden.

14. Schlussbestimmung

14.1. Personenbezogene Begriffe in diesen Statuten haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden und zu verstehen.

14.2. Zum Zeitpunkt der Verfassung der Statuten und fortan wird vorausgesetzt, dass Mitglieder dieses Vereins im Bezug auf ihre Vereinstätigkeit eine Gleichberechtigung von Mann und Frau am Arbeitsplatz als natürlich gegeben ansehen.